

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

PATENT,

Zur
PUBLICATION

Der zwischen

Seiner Königl. Majestät
in Preussen / c.

und des Herrn

Hertzogs zu Sachsen Gotha
Durchlaucht:

Errichteten

CONVENTION.

Wegen Auslieferung derer Deferteurs,

De Dato Berlin / den 16. November 1740.

CCCE /

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker

Jacob de Vries.

Seine Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädig-

ster Herr / fügen allen / und jeden Dero Valallen, Obrigkeit-
ten / auch sämtlichen Einwohnern / und Unterthanen Dero Chur. Mär-
ckischen / und übrigen Landen hierdurch zu wissen: Nachdem zwischen Ihro
und des Herzog von Sachsen Gotha Durch. wegen künftiger Ausliesse-
rung derer / von beyderseitigen Truppen d. fertirenden / eine Convention
errichtet worden / worin fest gesetzt ist / wie es damit in ein / und andern ge-
halten / und was dabey überall von beyden Seiten observiret werden soll;

Als haben allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät / dasjenige was
aus solcher neuen Convention zu jedermans Wissen / schafflich nöthig ist / durch
dieses öffentliche Patent kund zu thun allergnädigst gut gefunden. Und
zwar ist zuvörderst abgeredet / und geschlossen worden / daß alle diejenigen / sie
seyen Landes- Kinder / oder von was vor Nation, und Geburt sie wollen /
und welche von beyderseitigen respective Königl. und Fürstlichen Troop-
pen, von dato der Convention den 20. vortigen Monats an / es seye auf Mär-
chen, aus denen Garnisonen / und Quartiren, oder welcher Orth es wolle /
bis jeso bereits desertiret / oder daß solche auch künftig meinderigerweise ihre
Zahnen verlassen / worunter auch die Enrollirte, die von der Land- Milice, und
welche aus Furcht vor der Werbung ausgen. eten begriffen / es seyen dieselbe ent-
weder unter denen Truppen, in Städten / oder auch in denen Aemtern / bey
denen von Adel- und Dörffern befindlich / auf beschickene Anzeige so gleich ar-
reciret / und ohne die geringste difficultät / nebst der mitgenommenen und noch
verhandenen Montirung / und Gewehr ausgesolget werden. Jedoch werden
davon diejenige Landes- Kinder / welche nach ihrer Desertion, unter Dero
Landes- Herrn sich häuslich würcklich niedergelassen haben / und darüber einen
Obrigkeitlichen Beweiß beygebracht / auch binnen Jahres Frist von Zeit ihrer
Desertion nicht reclamiret worden / eximiret. Damit aber auch bey exera-
dierung derjenigen Deserteurs welche vom 20. Octobris a. c. und künftig von bey-
derseitigen Truppen weglassen / wegen der Unkosten und des Hand Geldes /
kein unnöthiger Disput entstehen möge: So ist überhaupt fest gesetzt / daß
solche gegen bezahlung Sechs Reichsthaler current, nebst zurück zehung der
mitgenommenen / und noch vorhandenen Montirung des Gewehrs und der
Pferde



Pferde geschehen solle/ und wann auch die Pferde/ Montirung/ und Gewehr schon
verkauft wäre/ Ist der Käufer schuldig/ solche als rem furtivam, ohne Erstat-
tung dessen/ so er davor bezahlet hat/ heraus zu geben.

Ferner ist im § 7 der obberegten Convention verglichen/ daß kein Officier
dergleichen Delerteur wissentlich anzunehmen befugt/ vielmehr gehalten seyn soll/
so bald er von der Desertion Wissen/ schaffi erlanget/ den Deserteur zu arretiren/
und gehörigen Orths davon Nachricht zu geben/ damit die Abholung desselben/ an
den nächsten Gränz-Orth befördert werden könne/ Im Fall aber in Zeit von 8.
Tagen aufe längste nach geschäheener Notification, die Abforderung des Deserteurs
nicht geschieht; so sollen über die stipulirte Sechs Reichsthaler / täglich Ein
Groschen vor die Verlegung bis zur würcklichen Abforderung bezahlet werden.

Sollten sich auch ein/ oder der andere Deserteur, Enrollirte, von der Land-Mi-
lice, oder aus Furcht vor der Werbung angetretene/ so vom 20. October a. c. an
deseriret sind/ binnen Vier Wochen a dato publicationis dieses Patents, selbst
angeben/ bleiben die selben von aller sonst verwürckten Straffe / bey der Ausstieffe-
rung frey. Weilen schließlich allerdingis nöthig ist / daß denen Deserteurs nir-
gends einiger Aufenthalt gestattet werde; So werden alle Obrigkeiten so wohl in
denen Städten/ als auf dem platten Lande/ wie auch Bürger/ und sämblliche Unt-
terthanen/ hiermit ernstlich angewiesen/ daß so bald sie einen dergleichen Deserteur
verspühren / welcher mit keinem hindernalichen Abscheid/ oder gültigen Pass ver-
sehen/ denselben ohne Anstand in sichere Verwahrung bringen zu lassen/ und sobald
es geschehen/ der nächsten Garnison davon Nachricht geben zu lassen/ damit der in-
haftirte abgeholt werden könne/ und sollen ihm dafür als ein gratial, bey der Aus-
lieferung Vier Reichsthaler angezahlet werden; Das Regiment aber/ kan als-
dann die mehr stipulirte Sechs Reichsthaler nicht / sondern nur allein den Einen
Groschen für die Verlegung präetendiren. Dahingegen/ und wann einer über-
führt werden könnte / einen dergleichen Deserteur, wissentlich beherberget und ver-
heeler zu haben/ soll derselbe in Zwanzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn.

Wehrallerhöchstdachte Seine Königlische Majestät beschlen demnach allen/
und jeden der ibrigen/ sich nach vorstehendem Inhalt allergehorsamst zu achten/
und in vorkommenden Fällen/ darnach überall genau zu verfahren. Signatum
Berlin / den 16. Novembris 1740.

Eriderich.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

PATENT,

Zur
PUBLICATION

Der zwischen

iglichen Majestät
reussen / 2c.

es Herrn

Sachsen Gotha
blauht:

stefen

ENTION,

ng derer Deserteurs.

16. November 1740.

BE/

Preussischen Hof-Buchdrucker/

e Vries.

